



Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 1 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inserionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. (S. M. u. f. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Inzerionshämvel von 15 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 45 kr. für 3 Mal, 1 fl. 20 kr. für 2 Mal und 55 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Inzerionshämvels).

Amtlicher Theil.

Gesetz über die Ergänzung des Heeres.

(Fortsetzung.)

Fünftes Hauptstück.

Verfahren bei der Stellung.

§. 25.

Die politische Bezirksbehörde verfaßt mit Hilfe der Gemeinden und der Matrikelführer die Verzeichnisse der in jeder Gemeinde nach der Zuständigkeit zur Stellung Berufenen und bezeichnet die offenkundig Untauglichen und die von Amtswegen zu Befreunden.

§. 26.

Als offenkundig untauglich sind von der Bezirksbehörde jene Stellungspflichtigen zu bezeichnen, deren Blödsinn, auffallende Krüppelhaftigkeit oder Siedthum nach der Beschäftigung des Gemeindevorstandes und von wenigstens zwei Gemeindegliedern, welche zu derselben Stellung berufen sind und nicht gleichfalls offenkundig untaugliche Söhne haben, in der Gemeinde bekannt ist und keiner ärztlichen Bestätigung bedarf.

Als von Amtswegen zu Befreunden (§§. 14 bis einschließig 21) sind nur jene zu bezeichnen, deren Befreiungstitel der Bezirksbehörde authentisch nachgewiesen vorliegt.

§. 27.

Die Bezirksbehörde macht die Verzeichnisse in den Gemeinden mit der Aufforderung kund, daß Jedermann, der

- a) eine Anstiftung oder unrichtige Eintragung anzeigen, oder
- b) gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung Berufenen als offenkundig untauglich oder als von Amtswegen befreit, Einsprache erheben will, oder
- c) von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit zu sein glaubt, berechtigt ist, sein Anbringen bei der Bezirksbehörde innerhalb der von derselben nach den Kommunikations-Verhältnissen zu bestimmenden Zeit zu stellen und dessen Standhaftigkeit nachzuweisen.

Dabei ist zu bemerken, daß auf später vorgebrachte Befreiungsansprüche eine Rücksicht nicht mehr genommen werden darf, den Fall allein ausgenommen, wo es nicht möglich war, den Anspruch vor Ablauf jener Frist geltend zu machen.

§. 28.

Die in Folge der erhaltenen Anzeigen oder Einsprachen berichtigten Verzeichnisse sind von der Bezirksbehörde sammt den Befreiungs-Anbringen der Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Provinzial-Delegation) vorzulegen, welche selbe zu prüfen und über die Befreiungs-Anbringen im Wege einer Kommission, zu welcher auch der Kommandant des betreffenden Ergänzung-Bezirks, Kommando oder ein Stellvertreter desselben beizuziehen ist, zu entscheiden hat.

Die Kreisbehörde läßt sodann die hiernach ergängten Verzeichnisse in den Gemeinden nochmals und mit dem Besage kundmachen, daß Einsprachen gegen bewilligte oder versagte Befreiungen längstens binnen vierzehn Tagen an die politische Landesstelle eingebracht werden können, jedoch einhaltende Wirkung nicht haben.

§. 29.

Die Losung wird unmittelbar vor der Stellung nach der Reihe der aufgerufenen Altersklassen von der jüngsten angefangen, und in jeder Altersklasse nach der alphabetischen Namensreihe, von einem gezogenen Buchstaben beginnend, vorgenommen.

Jedermann steht frei, bei der Losung anwesend zu sein; den Eltern oder Vormündern der Losenden gebührt der Vorzug des Zutrittes, wenn der Versammlungsort nicht alle Personen, die sich einfinden, fassen sollte.

Jede gezogene Losnummer ist unabänderlich und bleibt bis zur nächsten Heeresergänzung gültig.

§. 30.

Wenn ein Stellungspflichtiger in dem Verzeichnisse (§. 25), oder ein Eingeschriebener beim Losen übergangen worden sein sollte, so ist eine Nachlosung für jede Stellung, bei welcher die Auslassung stattgefunden hat, in der Art vorzunehmen, daß der Nachlosende aus so vielen Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, und so vielen mehr, als Nachlosende sind, ein Los zieht, welches sodann dem Lose der gleichen Zahlengröße aus der Hauptlosung als Bruchtheil vorgezogen wird.

§. 31.

Zu der Stellungsliste sind zuerst die bis zum Beginne der Stellung eingetretene Freiwilligen und die durch Erlag der Taxe Befreiten, dann die bis dahin von Amtswegen Gestellten, hierauf die zu solchen Stellungen Vorgemerkten, endlich die übrigen der Stellung Unterliegenden nach den Altersklassen und in jeder Altersklasse nach den Losnummern einzutragen.

§. 32.

Die Stellung zum Heere hat für jeden Kreis durch eine oder mehrere gemischte Kommissionen zu geschehen, welche sich nach Erforderniß an die ausgemittelten Stellungsplätze verfügen.

§. 33.

Die Kreisbehörde beruft die zur Deckung der auf den Stellungsbezirk entfallenden Ergänzungsmannschaft erforderliche Zahl von Stellungspflichtigen, nach der Reihe in der Stellungsliste, vor diese Kommission, welche in Gegenwart sämtlicher Kommissionsglieder die Prüfung der Tauglichkeit mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit vornimmt.

Dem Vater oder Vormunde des zu Untersuchenden ist gestattet, hierbei gleichfalls gegenwärtig zu sein.

§. 34.

Kann ein zum Eintritte in das Heer Berufener bei der Losung eingereicht werden, so ist dessen nachträgliche Stellung von der politischen Behörde durch die vorschrittmäßigen Mittel zu veranlassen, inwischen hat nach der Reihe in der Stellungsliste der nächste Taugliche, welcher sonst als überzählig entfallen wäre, an seine Stelle in das Heer einzutreten; er wird jedoch, wenn die Stellung des Abwesenden binnen vier Monaten erwartet werden kann, in der Stellungsliste als Nachmann vorgemerkt und auf vier Monate beurlaubt.

In Kriegszeiten und bei drohendem Ausbruche eines Krieges findet die Bezeichnung und die Beurlaubung von Nachmännern nicht Statt.

§. 35.

Stellungspflichtige, über deren Tauglichkeit die Stellungskommission sich nicht zu einigen vermochte, sind der in jedem Lande zu bestellenden gemischten Ueberprüfungskommission zur Entscheidung vorzustellen.

Ihrer Entscheidung sind auch solche, bereits an das Heer abgegebene Stellungspflichtige zu unterziehen, welche binnen drei Monaten, vom Tage ihrer Stellung an gerechnet, als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen werden.

Gegen ein Erkenntniß dieser Kommission findet eine weitere Berufung nicht Statt.

Sechstes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen über die Stellung für die kaiserliche Marine.

§. 36.

Stellungspflichtige Seeleute und Schiffshandwerker werden, soweit als thunlich, zum Dienste für die kaiserliche Marine berufen.

§. 37.

Die zur weiten Fahrt patentirten Schiffskapitäne und Schiffsklientenants werden nur im Falle eines Krieges, wenn es der außerordentliche Bedarf erfordert, und zwar die ersteren als Aushilfsoffiziere, die letzteren als provisorische Marinekadeten zum Flottendienste, dabei immer zuerst die im Alter jüngsten berufen und sogleich entlassen, sobald die Nothwendigkeit ihrer Dienstleistung aufhört.

§. 38.

Eine Bewilligung zur Einschiffung kann bei vor-

handener Nothwendigkeit den in der ersten oder zweiten Altersklasse stehenden oder während der Reise in die erste Altersklasse tretenden eingeschriebenen Seeleuten von der politischen Behörde bis auf die Dauer von achtzehn Monaten, den in höheren Altersklassen befindlichen bis auf die Dauer von drei Jahren ertheilt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Stellung kundgemacht wurde, bis zu deren Abschlusse sind Bewilligungen zum Einschiffen den zur Stellung berufenen Seeleuten nicht zu erfolgen.

(Schluß folgt.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Zeichnungs-Assistenten an der Unter-Realschule in Triest, Franz Willicus, zum Lehrer der Unter-Realschule in Fiume ernannt.

Am 8. Oktober 1858 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XLII. Stück des Reichs-Gesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter Nr. 168. Die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 25. September 1858 — wirksam für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschast und das Temeser Banat, dann Siebenbürgen — womit die Vorschrift vom 8ten Juni 1857 (Nr. 114 R. G. B.), über die Behandlung der Winkelschreiberei auch auf die Urbarialgerichte ausgedehnt wird.

Nr. 169. Den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. September 1858 — womit die Bestimmung des Personal- und Besoldungsstandes bei der k. k. Schulbücher-Verlagsverwaltung für Böhmen kundgemacht wird.

Nr. 170. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. September 1858 — gültig für die deutsch-slawischen Kronländer — betreffend die manthfreie Behandlung der am Allerhöchsten Hofe akkreditirten diplomatischen Personen bei Fahrten in einem Niethwagen.

Nr. 171. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Oktober 1858 — gültig für sämtliche Kronländer des allgemeinen Zollverbandes — betreffend die Umrechnung der im allgemeinen Zolltarife vom 5. Dezember 1853 (R. G. B. Nr. 262) festgesetzten Gebührensätze von Konventions-Münze auf österreichische Währung des 45-Guldenfußes.

Nr. 172. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Oktober 1858 — gültig für Dalmatien — betreffend die Umrechnung der Zollsätze des dalmatinischen Zolltarifes und der Zoll-Nebengebühren von Konventions-Münze auf österreichische Währung, dann die Anwendung des Zollgewichtes bei Verzollungen.

Nr. 173. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Oktober 1858 — gültig für sämtliche Kronländer des allgemeinen Zollverbandes — womit bekannt gemacht wird, mit welchen Beträgen in österreichischer Währung des 45-Guldenfußes die in dem Vertrage vom 15. Oktober 1857 für einige Erzeugnisse des Herzogthumes Modena festgesetzten Begünstigungssätze einzuhoben sein werden.

Nr. 174. Die Verordnung des Handelsministeriums vom 2. Oktober 1858 — gültig für alle Kronländer — über das Ausmaß der Postgebühren in österreichischer Währung.

Nr. 175. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 4. Oktober 1858 — wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Dalmatien — wegen Umrechnung der Verzollungsgebühren für gebrannte geistige Flüssigkeiten, für Bier und für Zucker aus inländischen Stoffen, auf die neue österreichische Währung.

Nr. 176. Den Erlaß des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums und des Armee-Ober-Kommando vom 6. Oktober 1858 — wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze — über die Vergütung der Verpflegung der Mil-

tärmannschaft auf dem Durchzuge vom 1. Novem-
ber 1858 bis 31. Oktober 1859.

Wien, 7. Oktober 1858.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 10. Oktober.

Heute wurde der von Seiner Heiligkeit zum Domprobste des Laibacher Kathedraalkapitels erwählte Weltpriester Anton Koss durch den hochwürdigsten Fürstbischof in diese Dignität in der Domkirche feierlich eingeführt, und am nämlichen Tage auch als Präses des fürstbischöflichen Ehegerichtes ernannt.

Laibach, 11. Oktober.

Nach einer Zwischenzeit von einem Jahre hat Preußen wieder einen mit der vollen Macht betrauten Regenten, ist es wieder ein monarchischer Staat im vollen Sinne des Wortes. Für Deutschland ist es ein Bedürfnis, daß eine starke, feste Regierung in jenem Staate bestehe, der, in der Mitte Europa's gelegen, einen bedeutenden Einfluß auf unsern Welttheil ausübt. Der Prinz, welcher jetzt zur Regierung gelangt ist, besitzt das volle Vertrauen des Volkes und wird es nicht täuschen. Ist doch sein Regierungsantritt von einem Akte bezeichnet, durch welchen er der Mehrheit der Bevölkerung Preußens gerecht geworden ist. Die Entlassung des Ministers des Innern, von Westphalen, ist der erste Beweis von dem Ableben der „kleinen aber mächtigen Partei“, welche durch ihre Ansichten und Bestrebungen ein stetes Hinderniß in der Entwicklung der preussischen Staatsverfassung war. Dieser erste, selbstständige Akt ist in der That als ein Systemwechsel zu betrachten, und die Befestigung dieses Ministers kurz vor der Wahlbewegung beweist, daß der Prinz die Wahlen nicht beeinflusst wissen will. Darum ist dieser Ministerwechsel in erster Reihe für Preußen, in zweiter für ganz Deutschland von höchster Bedeutung.

Nächst der eingetretenen Regentschaft in Preußen beschäftigt Lord Redcliffe die diplomatische Welt. Der alte Lord ist jetzt außerordentlicher Gesandter. Sein Bestallungsschreiben, das er dem Sultan überreichte, erklärte, daß er angehört habe, ordentlicher Botschafter zu sein und nun in außerordentlicher Mission bei Sr. Majestät dem Sultan akkreditirt sei. Nach und nach klärt sich nun der Zweck seiner Sendung auf. Derselbe ist keine einfache, einen bestimmten Gegenstand betreffende, sie besteht vielmehr darin, den Sultan im Allgemeinen über die Stellung Englands zu beruhigen und der Pforte Vertrauen zum Kabinete von St. James einzufößen, das durch Sir H. Bulwer's Vergehen erschüttert worden war.

Die „Neue Münchener Zeitung“ motivirt in einem längern höchst charakteristischen Artikel die königl. Entschliebung vom 30. September, durch welche der auf den 25. einberufene Landtag noch vor Eröffnung der Verhandlungen aufgelöst worden ist. Das offizielle Blatt gibt zu, daß die Wahl des Appellationsgerichtsrathes Dr. Weis der alleinige Grund der außerordentlichen Maßregel ist, und wirft dann selber die allerdings sehr naheliegende Frage auf: „ob denn der Abgeordnete Dr. Weis eine für die Regierung so gefährliche Persönlichkeit sei, um seine wegen das Land in die Aufregung neuer Wahlen zu stürzen, um so mehr, da er ja in früheren Kammern schon wiederholt die Stelle eines zweiten Präsidenten bekleidet habe?“ Diese Frage beantwortet das bayerische Regierungsbüro, indem es betont, daß die Wahl des Dr. Weis zum Kammerpräsidenten ein Akt der Opposition gewesen sei, „daß gerade diejenigen Mitglieder der Kammer für die Wahl des Abg. Weis besonders thätig waren, welche seit Jahren in verschiedener Opposition zur Regierung stehen, und daß mehrere von ihnen mit aller Offenheit und Bestimmtheit es geradezu ausgesprochen: die Kammer müsse dem Abg. Weis eine Satisfaktion geben und der Regierung eine Sektion, weil das, was die Regierung gethan habe, unrecht und unklug gewesen sei. Es ist also klar, nicht um den Abg. Weis als solchen handelte es sich bei der Kammerauflösung, sondern darum, daß der erste bedeutende Akt der Kammer der Abgeordneten ein Akt entschiedener, absichtlicher und überlegter Opposition gegen die Regierung war.“

Unter dem Titel: Die Zustände an der dalmatinisch-albanesischen Küste, läßt sich die „Oesterr. Ztg.“ berichten: „Montenegro's Protektoren versäumen nicht, ihr theures Schicksal von Zeit zu Zeit herzlich zu begrüßen, um sich an Versicherungen des Schutzes und der Zuneigung gegenseitig zu überbieten; die Russen konnten hinter den Franzosen folgerichtig nicht zurückbleiben, und auch ihr Schiff mußte Gravojsa auf einige Tage verlassen, um dem Schützling näher zu rücken, sein gastlich Land, sein wohlthätig Haus, sein süßes Treiben und Weben zu schauen.“ Der Fregattenkapitän Theodor Yontschkoff, Kommandant des „Centaurus“, einer Propellerfregatte, nebst seiner Gattin, einigen Offizieren und einem Dolmetscher (der sehr nöthig war, da sich die Abgesandten beider

slawischen Mächte sonst gar nicht hätten verständigen können“) statten dem Fürsten Danilo einen Besuch ab, der aber von so viel Unbequemlichkeiten begleitet gewesen, daß die Lust zu einem zweiten nicht sehr groß sei. Die Komödie mit dem mächtigen Czar der Czernagorzen scheint also noch weiter gespielt zu werden, obschon kein Mensch mehr Interesse daran findet.

Oesterreich.

Wien, 9. Okt. Unter dem Titel: „Der Richter Lynch in Texas“ veröffentlicht das Journal „Galveston Union“ folgenden Bericht: Seit längerer Zeit hielt eine Bande von Uebelthätern die Bewohner von Goltad und Eloe Oak in Schrecken, Jedermann zeigte mit dem Finger auf die Frevler, aber Niemand, selbst die Polizei nicht, wagte sich an sie heran. Eines Tages überfielen einige davon ein junges Mädchen in dem Hause ihrer Eltern, die gerade eine Meile weit weg waren und enteiheten die Wehrlose. Der Vater, von dieser schmachvollen Gewaltthat unterrichtet, rief die gesammte Nachbarschaft zur Rache auf, bald lönte in der ganzen Landschaft der Ruf: „Tod den Räubern!“ Der Richter Lynch wird sie zu finden wissen. Die Unglückliche hatte einen Irlander und seine vier Söhne Namens Wardwick als die Thäter bezeichnet, die auch als Hauptmitglieder der Bande galten, da sie kurz zuvor zwei Mexikaner ermordet und beraubt hatten. In einer Nacht unvermuthet rasch umzingelte ein bewaffneter Volkshaufe ihre Hütte. Nach längerem Kampfe unterliegen sie; einer der Brüder blieb todt, zwei wurden ergriffen und ohne irgend welche Prozedur vor dem Haushore aufgehängt. Der Vater Wardwick hatte sich im Tumulte auf dem Rücken eines raschen feurigen Pferdes aus dem Staube gemacht. Zwei der Belagerer erwischten ebenfalls Pferde und nun begann eine förmliche Hegejagd, die zwei Stunden dauerte, bis der Verfolgte von mehreren Flintenschüssen getroffen zu Boden stürzte, um nicht wieder aufzuleben. Solchergehalt blieb von den Schuldigen nur ein Haupt übrig, der älteste Bruder, der nicht dahier war, wegen seiner ausgezeichneten Körperstärke und Schützengewandtheit über die Maßen gefürchtet. Es handelte sich nunmehr darum, ihn zu fangen, bevor er Kunde von dem Ende seiner Angehörigen erhielt. Man nahm zu einer Kriegslist Zuflucht. Zwei Leute begaben sich zu ihm und zeigten ihm einen Befehl vor, sich dem Gerichte zu stellen. Wie viele Leute seines Schlages gefiel er sich darin, den Gerichtsbehörden Poffen zu spielen und da die Anklage, welche das Mandat ihm vorhielt, nur unerheblicher Art war, so ging er desto leichter in die Falle, ja er legte sogar seine Waffen ab. Kaum war er jedoch dreißig Schritte mit seinen Begleitern gegangen, so fiel ein dichter Trupp aus einem Hinterwalde, warf ihn zu Boden und wollte ihm Ketten anlegen. Er jedoch benutzte diesen Augenblick um blitzschnell emporzuspringen, ergriß ein Gewehr und ver wundete einen Mann. Da legte ein Schwärze auf ihn an und streckte ihn mit einem wohlgezielten Büchsenhufschusse zu Boden. Dem Richter Lynch war genug gethan! Von der heillosen Familie blieb nur ein unmündiges Mädchen übrig.

Auch die Wenterer von Staten Island haben noch nicht ihr letztes Wort gesprochen. Am 19. September hielten sie ein Meeting vor den Trümmern der Quarantaine. Die Beschlüsse fielen dahin aus, die Zerstörung der Quarantaine sei ein notwendiger und zweckmäßiger Akt gewesen; bei Versuchen zu erneuem Aufbaue werde er sich wiederholen und die jetzt angeordneten Zwangsmaßregeln, unter Andern die Verkündung des Martialgesetzes sei eine der Bevölkerung zugefügte Schmach, die beseitigt werden müsse. Hierbei ist zu bemerken, daß die Uebung des Martialgesetzes sich ohnedies nicht über die Aufstellung einiger Milizkompagnien erstreckt.

Diese Vorgänge enthalten ebensoviel des Erschütternden, als sie charakteristisch sind. Jedenfalls liefern sie Stoff zum Nachdenken. (Oesterr. Ztg.)

Triest. Se. kaiserl. Hoheit der durchl. Herr Erzherzog Jeromand Max hat den am Bau des Unionshiffes „Kaiser“ beschäftigten Arbeitern durch Srn. Tonello ein Geschenk von 300 fl. emhändigen lassen.

Prag, 9. Oktober. Die Aufstellung des Nationalmonumentes ist glücklich vollbracht. Sie wurde gestern Nachmittags um 3 Uhr durch die Einfügung des letzten Bestandtheiles — des rechten auf die Kanone gestützten Fußes des Artilleristen — geschlossen. Unmittelbar vorher wurde in die innere Höhlung des Erzfußes eine vom Kunstvereine ausgestellte, auf die Errichtung und Vollendung des Monumentes Bezug nehmende Pergamenturkunde eingelegt und ihr eine leere Weinbouteille und ein mit Wein gefülltes Glas beigelegt.

— Aus Dalmatien, 30. Sept. Wie wir auf direktem Wege erfahren, haben sich in der zweiten Hälfte dieses Monats der Kapitän und acht Offiziere der im Hafen von Budua vor Anker liegenden französischen Fregatte nach Cetinje verfügt, um dem Fürsten Danilo die zweite Rate der französischen Sub-

sidien zu übergeben und sich von demselben zu verabschieden. Der General Petrowitsch und die Söhne des Senatspräsidenten Mirko, dann des Senators Joz Rafow gaben ihnen das Geleite. Der russische Generalkonful aus Ragusa bleibt hinter den Franzosen nicht zurück und zahlt dem Fürsten Danilo unter dem Titel: „Zur Verherrlichung des griechisch-orthodoxen Glaubens“, d. h. zur Unterstützung des betreffenden Kirchenfonds, die über schon bestimmt gewesene Dotation regelmäßig aus. Der Fürst Danilo hat einen Theil dieser Gelder in die englische Bank nach Corfu gesendet. Delarue, der frühere französische Sekretär, welcher auf so brüske Weise seiner Dienste entlassen wurde, bat den Fürsten um eine jährliche Pension. Dieselbe wurde ihm verweigert: Delarue erhält nur eine Abfertigung. (O. D. P.)

Deutschland.

München, 6. Oktober. Der hiesige Getreidemarkt hat seit einer Reihe von Jahren eine immer mehr steigende Bedeutung gewonnen und ist in der letzten Zeit für ganz Südwest-Deutschland und die Schweiz maßgebend geworden. Die Summen, welche jährlich auf der hiesigen Schranne im Varen umge-
setzt werden, belaufen sich auf Millionen. Man kennt hier weder Lieferungs- noch Scheinkäufe; beide Geschäftskarten sind bei Strafe verboten. Auch nach München wird nicht ge- und verkauft. In dem nun abgelaufenen Etatsjahre 1857/58 kamen 389.713 Scheffel zum Verkaufe und die daraus erlöste Summe betrug 7.258.920 fl. Im Jahre 1856/57 betrug die verkaufte Getreidemenge 723.278 Scheffel und die Verkaufssumme 10.201.736 fl. Dieser Unterschied in der Ziffer der Verkaufssumme und des zur Schranne gebrachten Getreides ist begründet in der guten Ernte des heurigen Jahres, welche fast allenthalben den Konsum deckte, so daß von fremden Händen in diesem Jahre um 164.573 Scheffel weniger aufgekauft wurden, als im Vorjahre, dann in dem Vorhandensein großer Getreidevorräthe und dem dadurch erfolgten Sinken der Preise, welches viele Händler und Spekulanten abhielt, ihre Ware zur Schranne zu bringen. Die Mittelpreise der verschiedenen Getreidesorten gestalteten sich heuer, wie folgt: Weizen 17 fl. 38 kr. (im Vorjahre 23 fl. 23 1/2 kr.); Korn 11 fl. 35 kr. (im Vorjahre 14 fl. 58 kr.); Gerste 10 fl. 56 kr. (im Vorjahre 11 fl. 28 kr.); Hafer 7 fl. 36 kr. (im Vorjahre 6 fl. 38 1/2 kr.) Die Zahl der Marktstage war 52. — Die hiesige Schrankenordnung ist uralte, wenn auch in der neuesten Zeit in etwas modifizirt. Das Getreide darf nur auf der Schranne gekauft werden. Stimm auf die Schranne gebracht, muß dasselbe, wenn es am ersten Tage unverkauft geblieben, eingestellt werden, d. h. im Schrammgebäude liegen bleiben bis zum zweiten, eventuell dritten Schrammentage. Dann erst kann es von hier wieder weg- und auf einen andern Getreidemarkt verführt werden. Jeder Verkäufer öffnet von seinem zu Markt gebrachten Quantum einen Sack. So lange dieser eine Sack geöffnet ist, ist das Getreide feil; ist der Kauf abgeschlossen, wird auch der Sack geschlossen. Während des Handeins hält der Käufer die Hand in den offenen Sack, gleichsam die Köner prüfend. So lange er die Hand im Sack hat, darf kein zweiter Käufer um dasselbe Getreide des Verkäufers handeln. Ist der Kauf abgeschlossen, dann hat der Käufer sein Getreide selbst abholen zu lassen. Zur Zahlung der Kaufsumme wird gewöhnlich das Wirtshaus bestimmt, wo der Verkäufer seinen Wagen eingestellt hat. Dort erscheinen dann die oft persönlich sich durchaus unbekanntem Kontrahenten und die Kaufsumme wird in grober Silbermünze, in letzter Zeit auch in Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank erlegt. Das Ganze geschieht, obgleich es häufig viele Tausende beträgt, geht auf Treu und Glauben, und doch hat man noch nie davon gehört, daß ein Verkäufer betrogen worden ist.

Stuttgart, 5. Oktober. Die Kammer der Abgeordneten gab in ihrer heutigen Sitzung einem Besegentwurf ihre Zustimmung, welcher die Ausführung des zu Wien abgeschlossenen Münzvertrages betrifft.

Türkei.

— Der „Triester Ztg.“ wird von der montenegrinischen Grenze unterm 20. Septbr. geschrieben, daß das Aufpflanzen der montenegrinischen Fahne in türkisch Sutorina am 19. nur ein muthwilliger Streich mehrerer montenegrinischer Bursche war, die sich am 18. in einer benachbarten Dorfschaft zu diesem Zwecke versammelt hatten.

— Das von der Pforte eingelegte „Veto“ gegen die Abhaltung der serbischen Nationalversammlung war, wie es in verschiedenen Berichten aus Belgrad heißt, nicht in eine Art erstgemeintem Rathschlag eingekleidet, sondern ein vollständiges Verbot.

— Die Diplomaten in Konstantinopel sind wieder in großer Aufregung und Verwirrung, seitdem Lord Straiford angekommen ist. Er hat seinen Einzug auf dem „Caradoc“ gehalten, wie irgend ein ge-

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspapiere vom 11. Oktober 1858.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. fl. in G.M.	82 1/16
della aus der National-Anleihe zu 5 „ in G.M.	82 3/16
Grundentlastungs-Obligationen von Ungarn,	82 1/8
„ von Galizien	82
„ „ Siebenbürgen	81 1/2
Bank-Aktien pr. Stück	948 fl. in G.M.
Bank-Pfandbriefe auf 6 Jahre 100 fl. zu 5%	94 1/16 fl. in G.M.
Bank-Pfandbriefe auf 10 Jahre für 100 fl.	91 3/4 fl. in G.M.
Bank-Pfandbriefe mit Anwartschaft für 100 fl.	86 1/4 fl. in G.M.
Comptoir-Aktien von Nieder-Oesterreich für 500 fl.	583 3/4 fl. in G.M.
Aktien der österr. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. pr. St.	237 fl. in G.M.
Aktien der k. priv. österr. Staatsbahn-Gesellschaft zu 200 fl., voll eingezahlt mit Ratenzahlung	256 fl. in G.M.
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G.M.	1690 fl. in G.M.
Aktien der Elisabeth-Westbahn zu 200 fl.	200 fl. in G.M.
Aktien der lombardisch-venetianischen Eisenbahn zu 192 fl.	252 fl. in G.M.
Franz Josef Orientbahn	202 1/4
Prämien-Lose der österr. Kredit-Anstalt pr. 100 fl. österr. W.	973 4 fl. in G.M.

Wechsel-Kurs vom 11. Oktober 1858.

Amberg, für 100 fl. Curr., Guld.	102 1/8 Wf.	Ufo.
Frankfurt a. M., für 120 fl. südd. Verz. einwähr. im 24 1/2 fl. Kuß, Guld.	101	3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Guld.	74 1/4	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Guld.	104 1/2	3 Monat.
Lyon, für 300 Franken, Gulden	9.56	2 Monat.
Mailand, für 300 österr. Lire, Guld.	100 3/8	2 Monat.
Paris, für 300 Francs, Guld.	118 3/8	2 Monat.
Bukarest, für 1 Guld. Para	274	31 T. Sicht.
Constantinopel, für 1 Guld. Para	481	31 T. Sicht.
K. f. vollw. Münz-Dufaten, Agio	5 1/8	
Kronen	13.40	

Gold- und Silber-Kurse v. 8. Oktober 1858.

K. Kronen	13.40	—
Kais. Münz-Dufaten Agio	4.43	4.44
ö. Rand- „	4.43	4.44
Gold al marco	—	—
Napoleon'scher „	7.58	1/2 —
Souverain'scher „	13.48	—
Friedrich'scher „	8.22	—
Leopold'scher „	8.3	—
Engl. Sovereign's „	10.2	—
Russische Imperiale „	8.8	—
Silber-Agio	100	100 1/4
„ Coupons	100 1/4	100 1/2
Preussische Kassa-Anweisungen	1.28 1/2	1.29

Eisenbahn-Fahrordnung

von Wien nach Triest.

Gilzug Nr. 2:	Abfahrt		Ankunft	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.
von Wien	Früh	6	10	
„ Graz	Mittag	12	36	
„ Laibach	Abends	6	17	
in Triest	Nachts	—	—	11 —
Personenzug Nr. 4:				
von Wien	Früh	8	40	
„ Graz	Nachm.	5	26	
„ Laibach	Nachts	1	18	
in Triest	Früh	—	—	7 10
Personenzug Nr. 6:				
von Wien	Abends	8	40	
„ Graz	Früh	6	2	
„ Laibach	Nachm.	2	9	
in Triest	Abends	—	—	8 5
Personenzug Nr. 3:				
von Triest	Früh	5	30	
„ Laibach	Mittag	11	57	
in Wien	Früh	—	—	5 35

Gilzug Nr. 1:

von Triest	Nachts	11	15	
„ Laibach	Früh	4	8	
in Wien	Nachm.	—	—	4 37

Personenzug Nr. 5:

von Triest	Abends	5	45	
„ Laibach	Nachts	11	50	
in Wien	Nachm.	—	—	5 49

Fahrpreise von Wien nach Triest:

Bei den gewöhnlichen Zügen I. Klasse 26 fl. 10 fr., II. Klasse 19 fl. 38 fr., III. Klasse 13 fl. 5 fr. Bei den Gilzügen I. Klasse 34 fl. 1 fr., II. Klasse 23 fl. 33 fr.

Fahrpreise von Graz nach Triest:

Bei den gewöhnlichen Zügen I. Klasse 16 fl. 10 fr., II. Klasse 12 fl. 8 fr., III. Klasse 8 fl. 5 fr. Bei den Gilzügen I. Klasse 21 fl. 1 fr., II. Klasse 14 fl. 33 fr.

Fahrpreise von Laibach nach Triest:

Bei den gewöhnlichen Zügen I. Klasse 6 fl. 30 fr., II. Klasse 4 fl. 53 fr., III. Klasse 3 fl. 15 fr. Bei den Gilzügen I. Klasse 8 fl. 27 fr., II. Klasse 5 fl. 51 fr.

Fremden-Anzeige.

Den 11. Oktober 1858

Hr. Krainz, k. k. Aktuar — und Hr. Steinhauer, Pricker, von Agram. — Hr. Globosnik, Gewerksbesitzer, von Eisern. — Hr. Janda, Handelsmann, von Graz.

3. 1761. (3)

E d i k t.

Nr. 2084.

Von dem k. k. Bezirksamte Kronau, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei am 26. März 1857 Gregor Douschan zu Lengensfeld Haus Nr. 43, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der gesetzlichen Erben Zblemen und Josef Douschan unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen Einem Jahre bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für die Abwesenden aufgestellten Kurator Matthäus Douschan abgehandelt werden würde.

Kronau am 10. April 1858.

3. 1833. (1)

Nachricht.

Es wird eine noch gute, wenn auch schon gebrauchte Thurnuhr, entweder bloß mit Stundenschlag, oder auch mit Viertelstundenschlag zugleich, gesucht. Dießfällige Anträge beliebe man an den Messner bei St. Jakob in Laibach, Anton Zigoy, zu richten.

3. 1820. (2)

Am Schloßgebäude des Gutes Thurn an der Laibach ist ein großer, für Einlagerung der Weine geeigneter

Keller

fogleich zu vermieten.

Das Nähere beim Verwaltungsamte obgesagten Gutes in Laibach, Herrngasse Nr. 211.

3. 1773. (2)

Sehr annehmbarer Antrag.

Das noch keiner Reparatur bedürftige, ganz aus Ziegeln gebaute, trockene, zu allen Spekulationen geeignete, auf sehr gutem Posten, stockhohe, mit Balkon, ober der Kreuz Kommerzial- und Poststraße stehende Haus sub Nr. 14 in der Karlstädter Vorstadt in Laibach, mit großem Hof und großem Garten, mit 12 schönen Zimmern, 2 Verkaufsgewölben, 1 Magazin, Pferdestall u. c., ist aus freier Hand fogleich zu verkaufen. Dieses Haus hat beim Neubau 1850 bei 13000 fl. gekostet, und jetzt wegen vorhabender dringender Uebersiedelung des Besitzers nach Steiermark, zu haben um 8900 fl. und zwar gegen kleine Daran-gabe, der Rest aber zu 300 fl. jährlich (Der höchsten Orts angeordnete Bau einer großen gemauerten neuen Brücke und die Vertiefung des Kaisergrabens

3. 1740. (5)

NIEDERLAGEN

zu ungemein billigen Preisen von allen Gattungen

eingearbeiteten und quadrill. Long-Shawls von 6 fl. bis 30 fl., — eingearbeitete und quadrill. Shawl-Tücher von 3 bis 20 fl., — ^{10/4} Chenillen-Tücher von 6 bis 8 fl., — Seiden-, Weiss-, Schafwoll- und Baumwollwaren, Bändern, Möbelstoffen in Damast von 36 fr. bis 1 fl. 6 fr., — in Lasting von 50 fr. bis 1 fl. 45 fr., — gedruckte Möbel-Glanz-Percals von 15 bis 26 fr., — Vorhang-Musselins von 18 bis 45 fr., — Fenster-Rouleaux mit Landschaften von 1 fl. 30 fr. bis 2 fl. 30 fr., — Bett- und Salon-Teppiche von 2 bis 50 fl., — fertige Matrazen von 9 bis 20 fl., — Rosshaar von 14 bis 30 fr., — abgenähte Bettdecken von 3 bis 5 fl., — Baumwoll- und Schafwoll-Bettkotzen von 1 fl. 30 fr. bis 6 fl., — Baumwoll-Regenschirme von 1 fl. 20 fr. bis 1 fl. 40 fr., — Seiden-Regenschirme von 4 fl. 30 fr. bis 10 fl., — Herren-Schlafrocke von 4 fl. 30 fr. bis 10 fl., — gestricke und gewirfte Schafwoll-Joppen und Spenser, gewirkte Schafwoll- und Duxer Unterhosen und Leibchen zu bedeutend herabgesetzten Preisen, befinden sich seit 1. August am Hauptplatze Nr. 239, ersten Stock, bei

Albert Trinker.

unweit dieses Hauses ist auch zu berücksichtigen, so wie die Errichtung einer gemischten Warenhandlung hier sehr notwendig).

Diese Stadtgegend ist hier sehr besucht und sehr angenehm

3. 889. (19)



Holloway's Salbe.

Eine große Anzahl Menschen aus allen Nationen können die Tugenden dieses unergleichlichen Medicamentes bezeugen und im Nothfalle beweisen, daß durch dessen Gebrauch allein ihr starrer Körper und ihre kranken Glieder wieder vollkommen geheilt worden sind, nachdem sie vorher vergeblich andere Behandlungen gebraucht hatten. Man kann sich von diesen fast ungläublichen Kuren durch das Lesen der Zeitungen überzeugen, welche täglich seit mehreren Jahren das Publikum davon unterrichten. Die meisten Fälle scheinen so außerordentlich, daß die größten Aerzte darüber in Erstaunen gerathen sind. Wie viele Personen haben mit Hilfe dieses souveränen Heilmittels den Gebrauch ihrer Arme und Beine wieder erlangt, nach langem Aufenthalte in den Spitälern, wo sie der Amputation schon entgegen gesehen, um sich einer schmerzlichen Operation zu entziehen, wurden durch den Gebrauch dieses unschätzbaren Medicamentes vollkommen geheilt. Mehrere unter ihnen haben im Ergusse ihrer Erkenntlichkeit, diese wohlthätigen Resultate vor dem Lordmayor und anderen obrigkeitlichen Personen von London mündlich bestätigt, um ihren Zeugnissen mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Niemand braucht an seinem Zustande, wie er auch zu sein scheint, zu verzweifeln, wenn man nur Vertrauen genug hätte, dieses Mittel ernsthaft und mit der Beharrlichkeit anzuwenden, welche die Natur des Uebels erfordert; dann würde man das unbestrittene beste Resultat erreichen und beweisen, daß es Heilung für Alle gibt. Die Salbe ist in den folgenden Fällen ganz besonders anwendbar:

Aufschwellungen u. c.	Krebs
„ der großen Lehe	Krumme, verflochtene oder varicöse Venen der Füße
Aufgesprangene Hände	Lumbago
Bäckerkrätze	Nervenzittern
Blattern	Pusteln
Brand	Rheumatismus
Drüsenverweiterung	Schlimme Füße
Erysipelas	„ Brüste
Fistel am Bauche	„ Schmerzen des Kopfes
„ am Gesäße	„ des Gesichtes
„ an den Rippen	„ an der Seite
Geschwülste	„ der Glieder
Gicht	Schnittwunden
Grind	Schorf
Hautblasen	Storkeln
Hautkrankheiten im Allge- meinen	Storbat
Hämorrhoiden	Storbat'sche Eruption
Hüftweh	Tic Douloureux
Hühneraugen	Venerische Anschwellung
Kälte und Mangel der Wärme in irgend einem Theile der Extremitäten	„ Flecke und Ex- crescenzen
Kranke Brustwarzen	„ Geschwüre
Krätze	„ Wunden
	Wasserlucht

Hauptniederlage bei Herrn Erravallo, Apotheker in Triest, und in Laibach bei Herrn B. G. Genberger, Apotheker zum „goldenen Adler.“